ANLAGE _____

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XIII/0432/V**

Eitorf, den 13.04.2011

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

Bürgermeister	i.V. Erster Beigeordneter

VORLAGE
- **öffentlich -**

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf	09.05.2011

Tagesordnungspunkt:

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 08.03.2008.

Begründung:

Im Zuge der Beratungen über den Haushalt und die Konsolidierungslisten hat der Hauptausschuss in seiner letzten Sitzung am 11.04.2011 mehrheitlich eine Beschlussempfehlung an den Rat beschlossen, die Absenkung des Auslagenersatzes für die Fraktionen in einen Änderungsentwurf zur Hauptsatzung einzuarbeiten.
Dementsprechend sollen monatlich folgende Pauschalen gezahlt werden:

- Für jede Fraktion 150,00 Euro (bisher 180,00 Euro)
- Für jedes der Fraktion angehörende Ratsmitglied 15,00 Euro (bisher 18,00 Euro).

Zur gesetzlichen Grundlage, § 56 GO NW:

> *3)* ***Die Gemeinde gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung.*** *Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.* ***Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde****. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung.* ***Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwen-***

dungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte. *In diesem Fall ist nach den Sätzen 2 und 3 zu verfahren.*

Der Rat der Gemeinde hat dieser Regelung mit Beschluss vom 09.12.2009 Rechnung getragen und auch Gewährung von Finanzmitteln für das fraktionslose Ratsmitglied im Zuge der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen.

Aus dem Gesetzestext ist abzuleiten, dass zunächst der Rahmen für Fraktionen festzulegen ist, und sich anteilmäßig – sozusagen als darunterliegende Ebenen – der Auslagenersatz für Gruppen und einzelne Ratsmitglieder berechnet. Die ermittelten Beträge ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Satzungstext.

Die Änderung der Hauptsatzung erfordert eine Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.